

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans
„Zugspitzstraße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die nachstehende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Zugspitzstraße“ beschlossen.

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 22.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1)
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“.
- (2)
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend dargestellten Lageplan (Bebauungsplan „Zugspitzstraße“) mit schwarzer Strichlierung umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Zugspitzstraße“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Penzberg, 04.12.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10.12.2019.